

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Festschrift zur Feier des 200jährigen Jubiläums der  
Anstalt am 12. - 14. August 1914**

**Großherzoglich Oldenburgisches Katholisches Gymnasium  
Antonianum <Vechta>**

**Münster in Westfalen, 1914**

8. Urkunde über das Stiftungsgeschäft betreffend die Stiftung  
Brägelmanns-Fonds zu Vechta.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5499**

54 Tage. 2) Die vier ersten Weihnachtstage. 3) Zwei Wochen um Ostern, vom Palmsonntage bis zum ersten Sonntage nach Ostern. 4) Die drei ersten Pfingsttage. 5) Der Geburtstag des Landesherrn kam als freier Tag neu auf (und seit 1891 dazu noch der Geburtstag der Kaisers).

3. Ferien seit der **Schulordnung 1880**, von Wennemer veranlaßt: 1) Vierzehn Tage um Weihnachten. 2) Fünfzehn Tage um Ostern (Samstag vor Palmsonntag bis zum ersten Sonntage nach Ostern). 3) Neununddreißig Tage zu Herbst, anfangend Ende August. 4) Die 3 ersten Pfingsttage. 5) Stoppelmarktsmontag.

4. Die **jetzige** Ferienordnung ist 1897 von Werra veranlaßt worden. Die Herbstferien beginnen jetzt 2 Wochen früher und die Gesamtzahl der Ferientage wurde um 10 vermehrt; es wurden nämlich die Ferientage zu Pfingsten verdoppelt und die zu Ostern um 5 Tage verlängert.

### 7. Schulordnungen.

Schulordnungen können zunächst das ganze Schulleben zum Gegenstande haben, die Organisation nebst den Zielen und Zwecken der Unterrichtsanstalt. Die erste Gesamtordnung dieser Art ist 1769 niedergeschrieben worden; die zweite rührt von Fürstenberg 1770 bzw. 1776 her, die dritte findet sich im Heroldschen „Plane“ 1832; der Übergang seiner Ordnung in die preußische erfolgte nach und nach. — An besonderen Ordnungen sind zum ersten Male nachweisbar: eine Schulordnung (im engeren Sinne nur für Schüler) 1842; Dienstanweisungen für den Direktor und die Lehrer 1858; die erste oldenburgische Ordnung der Reifeprüfung 1877; der Unterrichtsstoff wird 1901 besonders gedruckt im „Lehrplan“, erscheint also nicht mehr in den Programmen; eine Versetzungsordnung seit 1906, deren Bestimmungen jedoch nur als Direktiven dienen, ist nicht gedruckt worden; eine besondere Hausordnung wurde 1914 von der Schulordnung getrennt.

### 8. Urkunde über das Stiftungsgeschäft betreffend die Stiftung Brägelmanns-Fonds zu Vechta.

Zur Feier des goldenen Priesterjubiläums des Prof. Dr. Bernhard Brägelmann zu Vechta am 15. August 1911 hatte auf Veranlassung des Herrn Gymnasial-Direktors W. Kotthoff zu Vechta unter damaligen und frühern Lehrern und Schülern des Gymnasiums eine Sammlung zur Beschaffung einer neuen Gymnasialfahne stattgefunden. Es war dabei bestimmt worden, daß ein etwaiger Überschuß der Sammlung dem Jubilar zur Verfügung gestellt werden sollte, damit dieser ihn zum Besten des Gymnasiums verwende.

Diese Sammlung erbrachte im ganzen	4216,49 Mk.	Davon wurden ausgezahlt
für die Fahne	1900 Mk.	
für 2 Anzüge	419 Mk.	
für einen Schrank	58 Mk. 80 Pfg.	
an Porto, Druckkosten	310 Mk. 55 Pfg.	
	<hr/>	
	2688 Mk. 35 Pfg.	

Demnach beträgt der Überschuß 1528,14 Mk. Zur Ausführung der getroffenen Bestimmungen errichtet der Professor Dr. Bernhard Brägelmann, mehrfach geäußerten



Wünschen entsprechend, unter dem bei der Festtafel vorgeschlagenen Namen „Brägelmanns-Fonds“ mit dem Sitze zu Vechta eine Stiftung und sichert dieser Stiftung als Vermögensgrundstock zu, einmal den

Überschuß der Sammlung 1528,14 Mk.

Dazu aus Eigenem 471,86 Mk.

Zusammen 2000,00 Mk.

Zweitausend Mark.

Die Stiftung soll folgende Verfassung haben:

§ 1.

Die Stiftung Brägelmanns-Fonds hat den Zweck, dürftige, aber gut begabte und würdige Schüler des Gymnasiums zu Vechta in ihrer Studienzeit zu unterstützen.

§ 2.

Zu diesen Unterstützungen dürfen nur die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens verwandt werden.

§ 3.

Dem Stiftungsvermögen sind jährlich hinzuzuschlagen:

- 1) Ein Zehntel der jährlichen Erträge, bis das Vermögen mindestens auf 30000 (dreißigtausend) Mark angewachsen sein wird,
- 2) die nicht verbrauchten jährlichen Erträge,
- 3) sonstige der Stiftung zufließende Einkünfte und Zuwendungen.

§ 4.

Das Kapitalvermögen der Stiftung soll mündelsicher belegt werden.

§ 5.

Die Stiftung hat einen aus drei Personen bestehenden Vorstand, dem die Verwaltung obliegt.

Dem Vorstände gehören an:

- 1) Der Direktor des Gymnasiums zu Vechta, bei Vakanz des Amtes der stellvertretende Direktor, als Vorsitzender.
- 2) Der katholische Pfarrer der St.-Georgius-Kirche zu Vechta, bei Vakanz des Amtes der kirchlich bestellte Pfarrverwalter.
- 3) Der Advocatus piarum causarum beim Bischöflichen Offizialate.

Wenn die vorstehend berufenen Personen nicht vorhanden sind oder das Amt eines Vorstandsmitgliedes ablehnen oder niederlegen, so werden die fehlenden Vorstandsmitglieder von dem Lehrerkollegium des Gymnasiums zu Vechta aus den (in Vechta wohnhaften) früheren Schülern dieser Anstalt jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

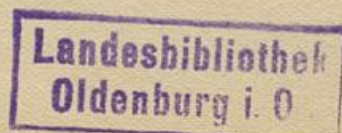
§ 6.

Über die Gewährung von Unterstützungen aus den vom Vorstände bereit gestellten Mitteln entscheidet das Lehrerkollegium des Gymnasiums zu Vechta und zwar endgültig.

§ 7.

Zu dem Lehrerkollegium im Sinne dieser Verfassung gehören nur die unwiderruflich angestellten Lehrer des Gymnasiums.

Bei den Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.



## § 8.

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder erlischt die Stiftung aus einem andern Grunde, so fällt das Stiftungsvermögen an die in dem § 5 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichnete Person, die dasselbe nach ihrem freien Ermessen im Sinne des Stifters verwenden soll.

## § 9.

Die Stiftung darf nur solche Zuwendungen annehmen, die ihrem Zwecke und ihrer Verfassung unterworfen sein sollen.

Um zu solchen Zuwendungen anzuregen, wünscht der Stifter, daß solche Spenden, sowie die Höhe des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge im Jahresbericht des Gymnasiums angegeben und diese Angaben auch der Tagespresse zugestellt werden.

Vechta, den 25. Dezember 1911.

**Professor Dr. Bernhard Brägelmann,**  
Gymnasial-Oberlehrer a. D.

Oldenburg, 10. Februar 1912.

Im höchsten Auftrage wird die Genehmigung zu der von Ihnen in der wieder angelegten Urkunde errichteten Stiftung „Brägelmanns-Fonds zu Vechta“ hierdurch erteilt.  
gez. **Rubstrat.**

An den Gymnasial-Oberlehrer a. D. Prof. Dr. Bernhard Brägelmann zu Vechta.

## 9. Kurze Übersicht über die mit dem Gymnasium in Beziehung stehenden Behörden und Schulen.

### a. Bischöflich Münstersches Offizialat.

Vor der Einrichtung des Offizialates unterstanden die Katholiken im Münsterlande dem Generalvikariat zu Münster, nur die drei südlichsten Pfarreien (Damme, Neuenkirchen und Holdorf) dem zu Osnabrück; die übrigen Katholiken im Herzogtum wurden nach Missionsrecht geleitet. Aber nach der Konvention zu Oliva vom 5. Januar 1830, die zwischen dem oldenburgischen Minister v. Brandenstein und dem Fürstbischof von Ermland, Prinzen Joseph v. Hohenzollern, getroffen wurde, bilden die sämtlichen Katholiken im Herzogtum den sogenannten oldenburgischen Bezirk des Bistums Münster; sie erhielten eine besondere kirchliche Oberbehörde, das Offizialat, das aber, unabhängig vom Generalvikariat, unmittelbar dem Bischofe untersteht.

Den vorsitzenden Geistlichen mit dem Amtstitel Offizial ernennt der Bischof, aber mit vorgängiger Zustimmung des Großherzogs. Der Offizial hat manche über die Vollmachten eines Generalvikars hinausgehenden Rechte und Befugnisse.

Das Gymnasium zu Vechta unterstand zwar 1831—1855 nicht dem Offizialat, wohl aber dem Offizial, insofern dieser zugleich Direktor des Gymnasiums war. Seit der Einrichtung des Oberschulkollegiums 1855 steht es zum Offizialat nur noch in rein kirchlichen Beziehungen. — Namen der Offiziale: 1. Herold, 1831—46. — Die von 46—53 nicht besetzte Stelle wurde verwaltet vom Assessor Dr. H. Schuling. — 2. Reismann, 53—72. — 3. Niehaus, 73—87. — 4. Stukenborg, 88—90. — 5. Grobmeyer, seit 90.

